

der Hintergrund für das trinitarische Heilsverständnis Bernhards. »Der Vater erwirkt im Menschen durch den Heiligen Geist die Ähnlichkeit mit Christus« (198).

Der dritte Teil der Studie beschäftigt sich mit den *missiones ad extra*. Dort entfaltet Stickelbroeck die Christologie und Pneumatologie Bernhards. Bei letzterer hebt er dessen auffallende Anthropozentrik hervor; ekklesiologische Bezüge seien weniger gegeben. Ein Sach- und Namensverzeichnis schließen das Buch ab.

Das vorliegende Buch verdient Anerkennung wegen seiner ausgewogenen Darstellung. Bernhards Konflikt mit Abaelard und Gilbert bietet gerne Anlaß zu vereinfachenden Gegenüberstellungen. Diesen zu entgehen, ist der Autor bestrebt. Er sieht in Bernhard einen maßgeblichen Vertreter der »Mönchstheologie«, die in Abaelard und Gilbert auf Dialektiker stößt. Hier ist weitere Unterscheidung notwendig. Wie weit ist die von J. Leclercq eingebrachte und vom Autor übernommene Kategorie »Mönchstheologie« zutreffend? Wäre ihr auch Anselm v. Canterbury zu subsumieren? Und

Abt Abaelard mit seinen Hymnen? Gehören zu den Gilbert-Schülern nicht auch eine Reihe von Mönchen? Ferner, daß die Pneumatologie Bernhards deutliche Anklänge an die östliche Tradition enthält, hätte klarer aufgezeigt werden müssen.

Als Unebenheit ist die unterschiedliche Schreibweise von Namen zu werten. Der Sekretär Bernhards sollte einheitlich Gottfried v. Auxerre (so 24, Anm. 158) heißen (LThK² IV 1138f) statt Gaufridus (24) oder Gaufried (49.50.60). Warum wird Gottfried v. Chartres Geofroy (22) genannt? Als Unebenheit wertet es der Rez. auch, wenn Stickelbroeck die Trinitätslehre Augustins im Banne spekulativen Denkens stehen sieht (121). Ist damit dessen »De Trinitate« angemessen gekennzeichnet? Schließlich ist der vom Autor gewählte Untertitel zu diskutieren: Der trinitarische *Gedanke* ... Wäre nicht angesichts der spekulativen Zurückhaltung des Abtes angemessener vom Trinitarischen Glauben im Werk des Bernhard v. Clairvaux zu sprechen? Ungeachtet der genannten Gesprächspunkte ist die Dissertation Stickelbroecks eine begrüßenswerte Leistung.

Franz Courth, Vallendar

Kanonistik und Staatskirchenrecht

Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweite, grundlegend neubearbeitete Aufl., hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson. Bd. 1. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1994. XLV, 1150 S., ISBN 3-428-08031-9, DM 79,-.

Die Fachwelt, alle Praktiker im kirchlichen und staatlichen Bereich und ebenso Professoren, Studierende und alle, die an Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche interessiert sind, haben schon lange auf eine Neuauflage des erstmals in den Jahren 1974 und 1975 von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl herausgegebenen Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland gewartet. Dies nicht nur, weil die erste Auflage des zweibändigen Werkes seit längerer Zeit vergriffen war, sondern auch deshalb, weil auf verschiedenen Gebieten des Staatskirchenrechts eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und eine deutliche Weiterentwicklung stattgefunden haben. Nicht zuletzt hat auch die Wiedervereinigung Deutschlands und die damit verbundene Wiedererrichtung einer staatskirchenrechtlichen Ordnung in den neuen Bundesländern die Aufmerksamkeit verstärkt auf diesen Bereich gerichtet.

Joseph Listl, Professor des Kirchenrechts an der Universität Augsburg und Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn, der bereits für die erste Auflage Mitverant-

wortung trug, und Dietrich Pirson, Professor des Öffentlichen Rechts an der Ludwig-Maximilians-Universität München ist es gelungen, eine große Zahl angesehener Wissenschaftler und erfahrener Fachleute aus der staatlichen und kirchlichen Verwaltungspraxis für die Mitarbeit wieder oder neu zu gewinnen. Das der ersten Auflage zugrunde liegende bewährte Konzept für die Darbietung der gesamten Materie des Staatskirchenrechts wurde im wesentlichen auch für die zweite Auflage beibehalten. Neben den einleitenden Beiträgen, die die systematische Komponente des Staatskirchenrechts herausstellen bzw. dieses in einen größeren historischen oder rechtstheoretischen Zusammenhang einordnen, steht die große Anzahl von Beiträgen zu einzelnen typischen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts und zu einzelnen Sachbereichen der Rechtsordnung, die auf kirchliche Belange Bezug nehmen oder für das Wirken der Kirche eine wesentliche Bedeutung haben. Im Rahmen dieser Besprechung ist es nicht möglich, die einzelnen Beiträge, deren Zahl gegenüber der Voraufgabe erheblich vermehrt wurde, im einzelnen darzulegen und gebührend zu würdigen. Es soll jedoch zumindest eine kurze Inhaltsübersicht des klar und übersichtlich gegliederten Bandes I gegeben werden:

In einem ersten Abschnitt (S. 1–208) werden die »Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche« in umfangreichen Beiträgen dargelegt und behandelt, näherhin die geschichtlichen Wurzeln des

deutschen Staatskirchenrechts (D. Pirson), der heutigen Verfassungsstaat und die Religion (A. Frhr. v. Campenhausen), Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen (H. Maier) sowie das Verhältnis von Kirche und Staat nach katholischem (P. Mikat) und evangelischem Verständnis (M. Heckel).

Unter dem Abschnitt »Rechtsquellen« (S. 209–343) erfahren nicht nur die verfassungsrechtlichen (P. Badura) und vertragsrechtlichen (A. Hollerbach) Grundlagen des Staatskirchenrechts sowie das Staatskirchenrecht als Gegenstand der einfachen Gesetzgebung in Bund und Ländern (J. Müller-Volbehr) und das Gewohnheitsrecht (P. Landau) eine ausführliche Darlegung; vielmehr wird angesichts der Herausforderungen, die die europäische Einigung an das Staatskirchenrecht stellt, der Blick auch auf das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa (G. Robbers) gerichtet.

Der dritte Abschnitt »Die Religionsgemeinschaften nach kirchlichem Verfassungsrecht« (S. 345–436) wendet sich in gleicher Weise der Organisationsstruktur der beiden großen Kirchen, nämlich der katholischen (K. E. Schlieff) und der evangelischen Kirche (O. Frhr. v. Campenhausen), zu und ebenso derjenigen der übrigen als öffentliche Körperschaften verfaßten Religionsgemeinschaften (E.-L. Solte) und ihrer Stellung im Staatskirchenrecht.

Der vierte Abschnitt (S. 437–713) befaßt sich mit verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Im einzelnen sind zu nennen die fundierten und mit zahlreichen Belegen aus der Rechtsprechung untermauerten Beiträge über die Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit (J. Listl), die Gewissensfreiheit (M. Herdegen), die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (M. Herdegen), das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften (K. Hesse) und die Ämterhoheit der Kirchen (E.-L. Solte). Ebenso finden Berücksichtigung die Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (H. Weber), die religionsrechtliche Parität (M. Heckel), das Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die Religion (M. Heckel), der Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften (P. Kirchhof) sowie die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus (J. Jurina).

Der fünfte Abschnitt (S. 715–863) widmet sich dem kirchlichen Personenrecht in der Staatsorganisation. Hier finden Berücksichtigung das Personenstands- und Meldewesen sowie der Datenschutz (D. Lorenz), das kirchliche Archivwesen (H. Krüger), die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts (A. Frhr. v. Campenhausen), der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften (A. Frhr. von Campenhausen), ferner

das staatliche und kirchliche Eherecht (D. Pirson) und ebenso die kirchlichen Vereine (S. Muckel) sowie die Ordensgemeinschaften und ihre Angehörigen in der staatlichen Rechtsordnung (J. Listl).

Der den Band I abschließende sechste Abschnitt (S. 865–1147) hat die finanziellen Angelegenheiten der Kirche im staatlichen Recht zum Gegenstand, näherhin die Förderung der Kirchen durch den Staat (G. Robbers), die Verfassungsgarantie des kirchlichen Vermögens (K.-H. Kästner), die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der evangelischen (C. Meyer) und der katholischen Kirche (W. Busch), darüber hinaus auch die Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften (J. Isensee), die Steuer- und Gebührenbefreiung der Kirchen (G. Hammer) sowie das kirchliche Besteuerungsrecht (H. Marré).

Ein umfangreiches und ausgereiftes Abkürzungsverzeichnis und ebenso ein Verzeichnis der Mitarbeiter des vorliegenden Bandes runden das umfangreiche Werk ab. Zur Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit trägt auch der Umstand bei, daß die einzelnen Beiträge in formaler Hinsicht in bester Weise aufeinander abgestimmt wurden. Der praktische Nutzen wird durch ein ausführliches Sachwortregister erhöht, das für den zweiten Band angekündigt ist.

Die hier anzuzeigende 2., grundlegend neubearbeitete Auflage des Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner gesonderten Empfehlung. Ungeachtet des bleibenden Wertes der 1. Auflage ist es den beiden Herausgebern und den zahlreichen Autoren gelungen, ein grundlegend neuerarbeitetes Nachfolgewerk zu konzipieren, das auf Bewährtem aufbaut, darüber hinaus aber den eingetretenen Änderungen und der neueren Entwicklung im Verhältnis von Staat und Kirche im wiedervereinigten Deutschland in vollem Maße Rechnung trägt. Bleibt zu wünschen, daß Band II des für Wissenschaft und Praxis unverzichtbaren Standardwerks nicht allzulange auf sich warten läßt.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen. Hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff. München: R. Oldenbourg Verlag 1994. 2 Bände, XII + X, 1156 S., Ln., DM 238,- (ISBN 3-486-56078-6).

Die vorliegende ungewöhnliche und großartige fachhistorische Festschrift ist eine Ehrengabe für den bedeutenden Kölner Historiker Erich Meuthen. Sie wurde ihm aus Anlaß der Vollendung seines 65. Lebensjahres gewidmet. Ihr Titel »Studien zum 15. Jahrhundert« umschreibt das engere, im einzelnen jedoch recht weitgespannte und differenzierte